

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0193-GS/VB/2018

Wien, 14. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2000/J vom 15. Oktober 2018 der Abgeordneten Daniela Holzinger-Vogtenhuber, BA, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Umsetzung des genannten Beschlusses fällt in die Kompetenz des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

Zu 2.:

Nein. Aus Sicht des Bundes wird auf die Entscheidung des VfGH vom 10. Oktober 2018 verwiesen:

„Dessen ungeachtet ist gemäß § 330a ASVG ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinnen und Geschenknehmer/inne/n im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten – selbst bei Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung, die vor 1. Jänner 2018 ergangen ist – jedenfalls unzulässig.“

Zu 3.:

Die Überweisung erfolgte im Mai 2018 im Wege des Pflegefonds.

Für die Berechnung wurden die von der Statistik Austria zur Verfügung gestellten Zahlen zur Wohnbevölkerung zum Stichtag 31. Oktober 2016 unter Berücksichtigung von Gebietsstandsänderungen bis inklusive 1. Jänner 2017 herangezogen.

Mittel gem. § 330b ASVG	100.000.000 €		
	Bevölkerungsschlüssel 2016		
	Aufteilung Länder	Einwohner	in %
Burgenland	3.332.051,65 €	292.039	3,332052%
Kärnten	6.402.857,42 €	561.181	6,402857%
Niederösterreich	19.009.394,67 €	1.666.086	19,009395%
Oberösterreich	16.708.155,82 €	1.464.393	16,708156%
Salzburg	6.260.727,89 €	548.724	6,260728%
Steiermark	14.117.637,66 €	1.237.346	14,117638%
Tirol	8.500.719,95 €	745.049	8,500720%
Vorarlberg	4.428.332,80 €	388.123	4,428333%
Wien	21.240.122,14 €	1.861.599	21,240122%
GESAMT	100.000.000,00 €	8.764.540	100,000000%

Zu 4.:

Nein, da – wie bereits ausgeführt wurde – die inhaltliche Zuständigkeit beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz liegt.

Zu 5.:

Keine, da – wie bereits ausgeführt wurde – die inhaltliche Zuständigkeit beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz liegt.

Zu 6.:

Nein.

Zu 7 bis 10.:

In einem Ressort von der Größe des BMF werden Anrufe nicht einzeln protokolliert. Es wäre auch mit einem wirtschaftlich nicht zu vertretenden Zeitaufwand verbunden, wenn im BMF alle eingehenden Anrufe jeweils einzeln protokolliert werden. Dies wäre auch nicht mit unseren Grundsätzen einer effizienten Verwaltung im Sinne der Steuerzahler vereinbar. Eine nachträgliche Rekonstruktion etwaiger eingelangerter Anrufe ist daher nicht möglich. Selbstverständlich steht das BMF mit den Ländern in ständigem Kontakt um etwaige Themen mit haushaltsrechtlichem Bezug zu diskutieren.

Der Bundesminister:

Hartwig Löger

Elektronisch gefertigt

